

Neubau der
Energietransportleitung
ETL 180
Brunsbüttel-Hetlingen

Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG

Anlage 10.5.1

**Antrag auf Befreiung gemäß § 67
BNatSchG von den Verboten der Land-
schaftsschutzgebietsverordnungen**
über die Landschaftsschutzgebiete
„Pinneberger Elbmarschen“ und „LSG des
Kreises Pinneberg“ im Kreis Pinneberg
sowie
„Königsmoor“ im Kreis Steinburg

Vorhabenträgerin:

gasunie

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1
30655 Hannover

Tel. (0511) 640 607 - 0

eMail info@gasunie.de

Internet www.gasunie.de

Projektleitung: Dr. Arndt Heilmann

Genehmigungsplanung: M. Sc. Anton Kettritz

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:



GME GbR

c/o Giftge Consult GmbH

Stephanstraße 12

31135 Hildesheim

Version	Datum	Beschreibung der Änderung	Erstellt durch	Geprüft durch
00	04.07.2022	Ursprungsdokument	GME	GME

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	6
2 Vorhabenbeschreibung	7
3 Betroffenheit der LSG	8
3.1 Allgemeine Betroffenheit aller drei LSG	8
3.2 Weitere Betroffenheit des LSG „Pinneberger Elbmarschen“	9
3.3 Weitere Betroffenheit des LSG des Kreises Pinneberg	11
3.4 Weitere Betroffenheit des LSG „Königsmoor“	11
4 Verbote der LSG-Verordnungen	12
4.1 LSG „Pinneberger Elbmarschen“	12
4.2 LSG des Kreises Pinneberg	12
4.3 LSG „Königsmoor“	13
5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
5.1 Lärmauswirkungen	14
5.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild	14
5.3 Rekultivierung der Vorhabenfläche	15
5.4 Wiederherstellung der Drainagen	16
6 Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG	17
6.1 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	17
6.2 Notwendigkeit der Befreiung	18
6.3 Antrag auf Befreiung	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Verlauf der Leitungstrasse in den beiden Landschaftsschutzgebieten des Kreises Pinneberg	8
Abbildung 2 - Verlauf der Leitungstrasse im Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ im Kreis Steinburg	9
Abbildung 3: Regelplan einer Schieberstation	10
Abbildung 4: Zukünftiger Standort der Überspeisestation Haseldorf (0983-STA) auf Ackerfläche 15	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Flächeninanspruchnahmen der beiden Stationen	10
--	----

Abkürzungsverzeichnis

BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ETL	Energietransportleitung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FSRU	Floating Storage Regasification Unit
GUD	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (<i>Horizontal Directional Drilling</i>)
LNG	verflüssigtes Erdgas (<i>Liquefied Natural Gas</i>)
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
SH	Schleswig-Holstein
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

1 Einleitung

Die Fernleitungsnetzbetreiberin Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) ist verantwortlich für das Management, den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau des Gasfernleitungsnetzes in Norddeutschland. Als Antragstellerin und künftige Eigentümerin plant sie den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung (ETL) 180 zur Anbindung der geplanten FSRU sowie des neu zu errichtenden LNG-Terminals in Brunsbüttel an das bestehende Gasfernleitungsnetz der Gasunie im Bereich Hettlingen.

Die Erforderlichkeit für das Vorhaben ergibt sich, da weder das örtliche noch das überregionale Verteilnetz im Raum Brunsbüttel über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die am Standort Brunsbüttel geplanten LNG-Mengen in den deutschen Erdgasmarkt einspeisen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die GUD als verantwortlicher Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Leitung mit einem Nenndurchmesser von 800 mm und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 84 bar geplant. Das Vorhaben umfasst die Verlegung und den Betrieb der etwa 54 km langen Leitung sowie die Errichtung aller für den Betrieb erforderlichen ober- und untertägiger Anlagen und den zugehörigen Nebenanlagen. Das Vorhaben umfasst ebenfalls alle bauzeitlich erforderlichen Flächen und Anlagen sowie die für den Betrieb der Gasleitung erforderliche dauerhafte Sicherung eines 10 m breiten Schutzstreifens (jeweils 5 m beidseitig der Rohrachse) und die Gewährleistung entsprechender Betriebszufahrten.

Der Bau der Gasleitung ETL 180 Brunsbüttel-Hettlingen erfolgt nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses und ist in dem Jahr 2023 vorgesehen.

2 Vorhabenbeschreibung

Die geplante ETL 180 Brunsbüttel - Hettlingen wird unterirdisch verlegt. Üblicherweise erfolgt die Verlegung in offener Bauweise, d. h. es wird ein Rohrgraben ausgehoben, in den das zuvor zu i.d.R. 2 - 3 Strängen verschweißte Rohrelemente (von je 17 m Länge) eingehoben wird. Folgende Teilmaßnahmen sind für die Umsetzung erforderlich und für die Landschaft relevant:

- Einrichtung eines Arbeitsstreifens mit einer Regelbreite von 35 m und in Ausnahmefällen einer Breite von 21 m (ökologisch sensible Bereiche) oder 40 m (Bereiche von tieferen Gräben) aufweist. Auf diesem Arbeitsstreifen werden Fahrbahnen eingerichtet, Bodenmassen fachgerecht zwischengelagert, der Rohrgraben erstellt sowie das noch nicht in den Graben abgesenkte Rohr abgelegt.
- Räumung der Trasse, welche das Schneiden und die Beseitigung von Bäumen, eventuellen Erntebeständen bzw. -rückständen und Unterholz umfasst.
- Abtrag des Mutterbodens im Bereich des Rohrgrabens und separate Lagerung
- Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Bauarbeiten mit Ausnahme des Schutzstreifens, der weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann, aber dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist.
- Aushub des Rohrgrabens mit einer Tiefe von mindestens ca. 2,2 m
- Verfüllung des Rohrgrabens durch Einbau der vorhandenen Bodenhorizonte (üblicherweise A-, ggf. B- und C-Horizont) nach der getrennten Entnahme und Zwischenlagerung in der angetroffenen Anordnung (Schichtenfolge).
- Bauzeitliche Absenkung des Grundwassers mittels Vakuumpülfiltren und bedarfsweise mittels offener Wasserhaltung.
- Bedarfsweise Aufbereitung des Wassers aus der Bauwasserhaltung mittels Wasseraufbereitungsanlagen innerhalb des Arbeitsstreifens.
- Geschlossene Querung der Fließgewässer Krückau, Pinnau und Stör mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) mit Start- und Zielgruben außerhalb des FFH-Gebietes.
- Kreuzung zahlreicher weiterer Gewässer entweder im offenen Rohrgraben durch Baggerung und Einsandung oder durch geschlossene Querung (Horizontalspülbohrverfahren (HDD), Horizontalramme / Presseverfahren, Horizontalpressverfahren) in Abhängigkeit von Gewässersensibilität, Gewässerbreite, Gewässertiefe, Komplexität der Umgebung und Bodenverhältnissen.
- Einrichtung von Logistikwegen während der Bauzeit.
- Errichtung von fünf Gasstationen im Verlauf der ETL 180 (Mess- und Regelanlage in Brunsbüttel, drei Schieberplätze entlang des Trassenverlaufs sowie Station Haseldorf (Überspeisestation) an der Anbindung an die Bestandsleitungen in Haseldorf bei Hettlingen.

Einzelheiten der Vorhabenbeschreibung können dem LBP (dort Kap. 2) entnommen werden.

3 Betroffenheit der LSG

3.1 Allgemeine Betroffenheit aller drei LSG

Das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ im Kreis Pinneberg, das LSG des Kreises Pinneberg und das LSG „Königsmoor“ im Kreis Steinburg sind vom Vorhaben zunächst insofern betroffen, als sie von der Trasse der ETL 180 in unterschiedlichem Umfang gequert werden.

Im Einzelnen stellt sich der Verlauf der Leitungstrasse innerhalb der drei LSG wie folgt dar:

- LSG „Pinneberger Elbmarschen“: Bau-km 38+800-54+200 (15,4 km)
- LSG des Kreises Pinneberg : Bau-km 48+800-48+900 (0,092 km)
- LSG „Königsmoor“: Bau km-34+830-38+980 (3,97 km)

Das LSG des Kreises Pinneberg geht auf eine Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen vom 31.10.1969 zurück und betrifft mehrere Einzelgebiete. Diese sind mittlerweile durch das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ räumlich ergänzt.

Weitere rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete sind im Trassenverlauf nicht vorhanden. Ein gemäß Integriertem Bewirtschaftungsplan Elbästuar (IBP Elbästuar) geplantes LSG „Flussbereiche der Stör“ wird mittels HDD-Bohrung untertunnelt und ist weder flächenhaft noch durch bauliche Anlagen betroffen.

Die folgende Abbildung zeigt den Verlauf der Leitungstrasse in den beiden Landschaftsschutzgebieten des Kreises Pinneberg:

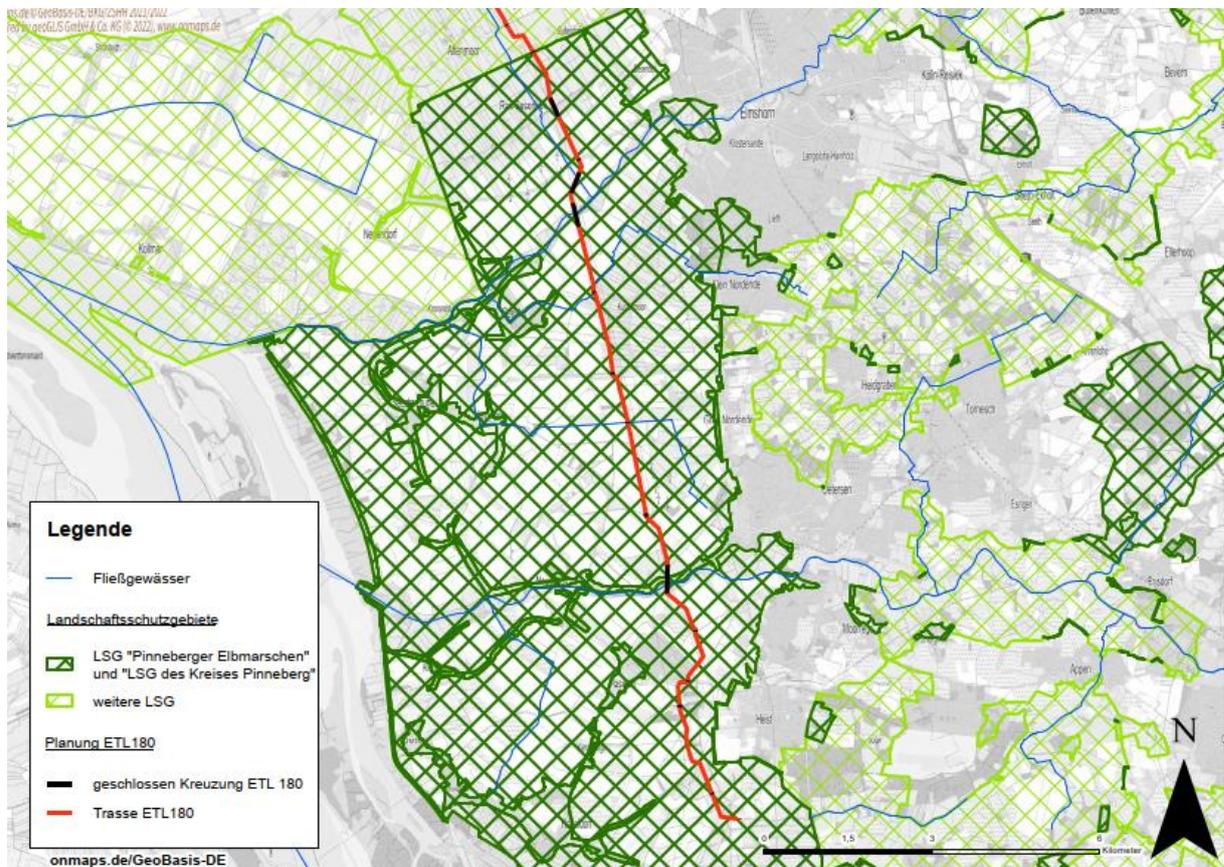


Abbildung 1 - Verlauf der Leitungstrasse in den beiden Landschaftsschutzgebieten des Kreises Pinneberg

Die folgende Abbildung zeigt den Verlauf der Leitungstrasse im Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ im Kreis Steinburg:

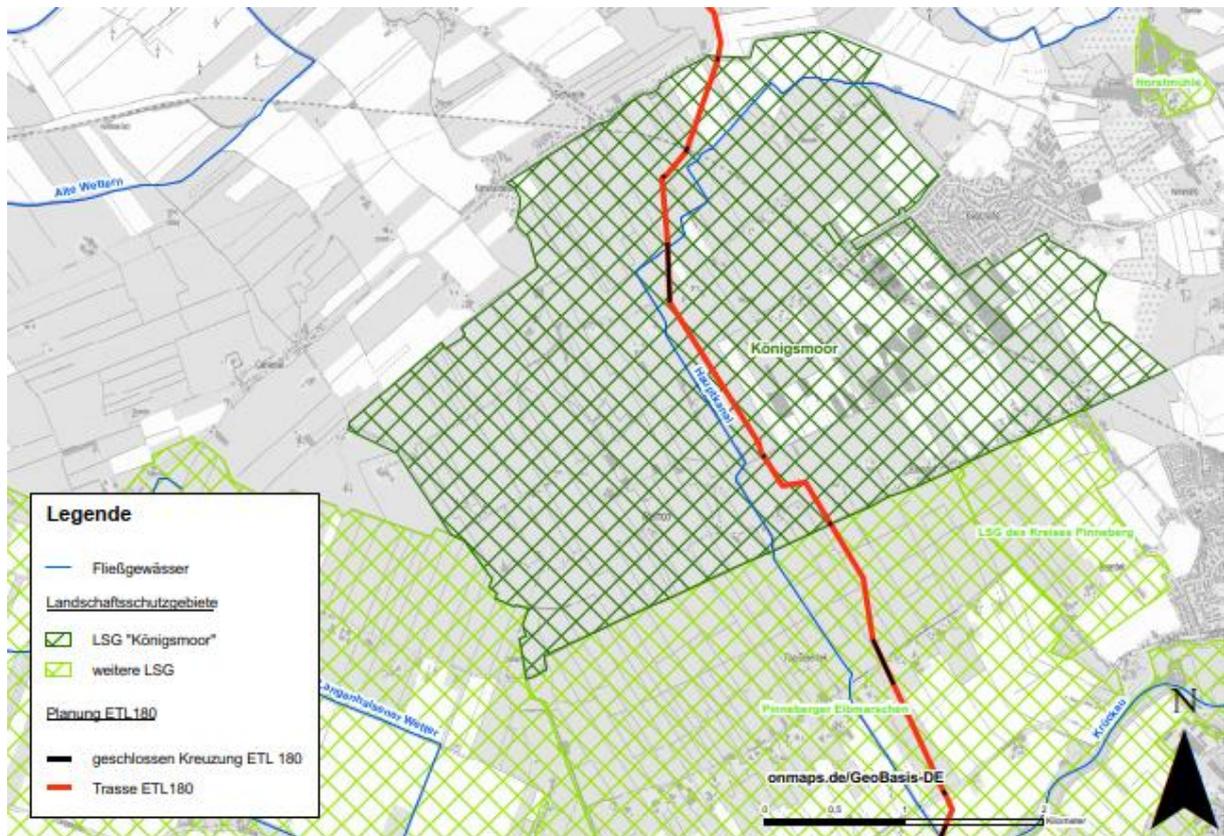


Abbildung 2 - Verlauf der Leitungstrasse im Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ im Kreis Steinburg

3.2 Weitere Betroffenheit des LSG „Pinneberger Elbmarschen“

Stationen

Die den Leitungen zugehörigen und innerhalb von Landschaftsschutzgebieten geplanten Gasstationen (Schieberplätze und Überspeisestation) liegen alle im Kreis Pinneberg im LSG „Pinneberger Elbmarschen“. Es handelt sich dabei um folgende Stationen:

- Überspeisestation Haseldorf (0983-STA)
- Schieberplatz 180-S4 Kurzenmoor

Die Überspeisestation in Haseldorf wird aus einem Schalthaus in Betonfertigbauweise bestehen, welches zur Gewährleistung der Molchbarkeit der Gasleitung über einen Anschluss für eine mobile Molchschleuse erhält. Zudem werden Oberflächenbefestigungen, Umfahrungen sowie eine Zaunanlage vorgesehen. Auf der Station Haseldorf werden zudem Versickerungsmulden geplant und begrünt, um die Entwässerung auf der Station durchzuführen.

Auf einem Schieberplatz kann die Leitung abgesperrt und damit der Gasfluss bei Wartungsarbeiten oder im Havariefall im jeweiligen Leitungsabschnitt gestoppt werden. Für diese Stationen werden jeweils die Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik in Containerbauweise mit geringfügigen Oberflächenbefestigungen errichtet, die mittels einer Zaunanlagen aus Maschendrahtzaun vor unbefugtem Betreten geschützt wird. Die ver-

siegelten Flächen bestehen hauptsächlich aus Fundamentflächen. Die teilversiegelten Flächen setzen sich aus Rasengittersteinen, Betongehwegplatten, Kies, Rechteckpflaster und Mineralgemisch zusammen.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Regelplan einer Schieberstation

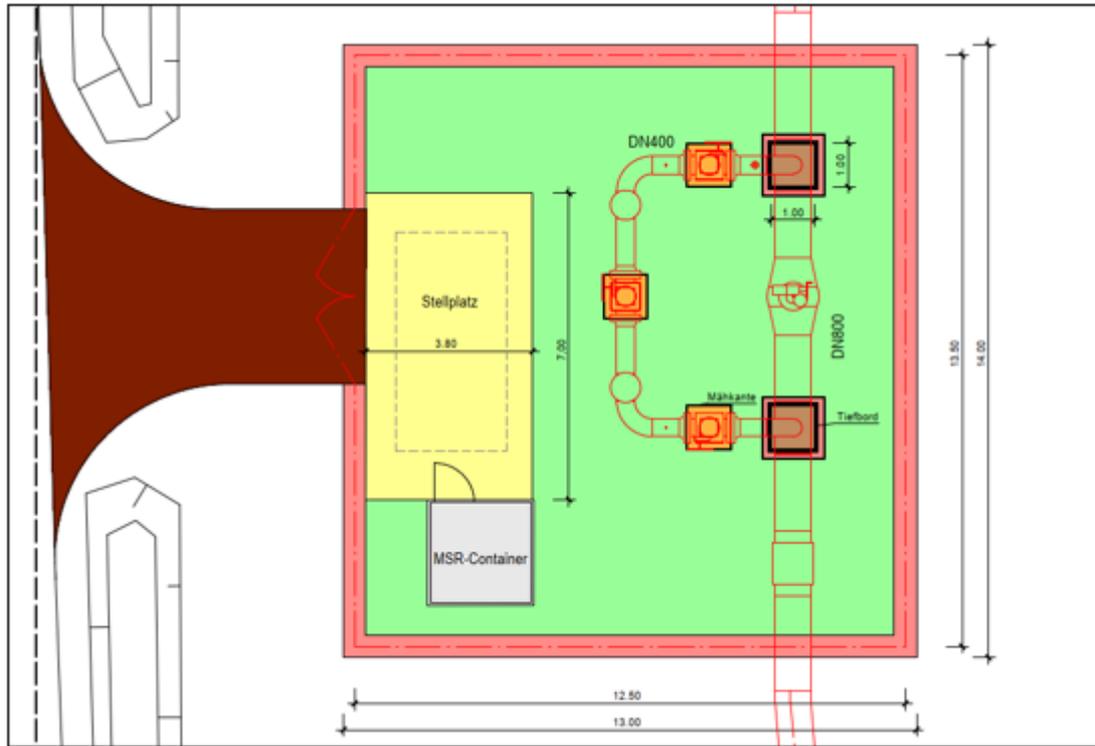


Abbildung 3: Regelplan einer Schieberstation

Die jeweiligen Flächeninanspruchnahmen der beiden Stationen sind aus dem Erläuterungsbericht (Anlage 1) entnommen und aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 1 - Flächeninanspruchnahmen der beiden Stationen

Stationsname	Gesamtfläche [m²]	versiegelte Fläche (Gebäude und Fundamente) [m²]	teilversiegelte Fläche (Kies, Schotter, Ra- sengittersteine) [m²]
0180- S4Schieberplatz Kurzenmoor	182 (13x14)	ca. 9	ca. 123
0983-STA Haseldorf	ca. 2.345 (26,5x88,5)	ca. 34	ca. 1.374

Trassenmarkierung:

Die Trasse muss mittels Schilderpfählen sichtbar gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung dient nicht allein einer Vereinfachung von betrieblichen Instandsetzungsmaßnahmen, sondern sie ist geboten, um deutliche Hinweise auf das Vorhandensein einer erdverlegten Infrastruktur zu geben und im Fall von Baumaßnahmen Dritter im Bereich der Leitungstrasse versehentliche Beschädigungen und dadurch verursachte Unfälle zu vermeiden. Die Schilderpfähle sind gegenüber den anderen Infrastrukturbauwerken wie oberirdischen Stromtrassen und Windenergieanlagen in Höhe und Größe rezessiv und stören das Landschaftsbild nicht nachhaltig.

Alle innerhalb von LSG erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und zusätzliche Zufahrten werden nach Bauende zurückgebaut. Für die Wartung der Leitung verbleiben keine dauerhaften Zufahrten innerhalb von LSG.

3.3 Weitere Betroffenheit des LSG des Kreises Pinneberg

Der hier betroffene Landschaftsteil bei Bau km 48+800-48+900 wird durch das später verordnete LSG „Pinneberger Elbmarschen“ überlagert und im Folgenden über dieses beschrieben und bewertet. Bauliche Eingriffe über die Verrohrung hinaus finden hier anlage- und betriebsbedingt nicht statt.

3.4 Weitere Betroffenheit des LSG „Königsmoor“

Bauliche Eingriffe über die Verrohrung und Schilderpfähle hinaus finden im LSG Königsmoor anlage- und betriebsbedingt nicht statt.

4 Verbote der LSG-Verordnungen

4.1 LSG „Pinneberger Elbmarschen“

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ vom 29.03.2000 (zuletzt geändert durch VO vom 12.07.2011) sind alle Handlungen verboten, „die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.“

Insbesondere ist verboten

- „die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen [...] (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LSG-VO),
- Die „Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen [...] sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SG-VO),
- „die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstige Leitungen zu verlegen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LSG-VO).

Die Verlegung der ETL 180 innerhalb des LSG ist demnach grundsätzlich verboten, so dass eine Befreiung erforderlich wird.

Eine Befreiung des Verbotes von „Benutzungen des Grundwassers (durch z. B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SG-VO), ist nicht notwendig. Schädliche Veränderungen des Wassers können durch die mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Einleitparameter, welche durch die Nutzung bauzeitlicher Wasserreinigungsanlagen erreicht werden, verhindert werden.

4.2 LSG des Kreises Pinneberg

Laut der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 13.10.1969 (geändert durch VO vom 16.04.2013) ist es im LSG u.a. verboten, „Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Verursachung von Lärm oder in anderer Weise zu stören“ (§ 2 Abs. 1 lit. d). Die Verlegung der ETL 180 innerhalb des LSG und die damit verbundene Lärmentwicklung sind demnach grundsätzlich verboten, so dass eine Befreiung erforderlich wird.

Darüber hinaus ist eine Genehmigung erforderlich „für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art“ (§ 3 Abs. 1 lit. a), „für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt“ (§ 3 Abs. 1 lit. d). Diese Genehmigungspflicht nach § 3 der LSG-VO entfällt allerdings nach § 3 Abs. 4 der LSG-VO aufgrund der Planfeststellungspflicht der ETL 180.

4.3 LSG „Königsmoor“

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe vom 21.07.1982 ist es in den geschützten Landschaftsteilen „verboten, die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören“. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der LSG-VO ist insbesondere Verboten, Baum- und Strauchbestände an Wegen, Gewässern, Grenzen und auf Hofflächen zu verringern oder zu beseitigen und Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen oder zu beseitigen. Die Verlegung der ETL 180 innerhalb des LSG und die damit verbundene Lärmentwicklung sowie die Beseitigung von Pflanzenbeständen innerhalb des Arbeitsstreifens sind demnach grundsätzlich verboten, so dass eine Befreiung erforderlich wird.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Innerhalb der LSG dienen befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege als Zufahrten. Zudem wird der Arbeitsstreifen der Leitungstrasse befahren. Dieser wird nach technischer Machbarkeit möglichst schmal gehalten. Bei der Befahrung der LSG abseits von Wegen (innerhalb des Arbeitsstreifens) werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Schutz vor Bodenverdichtung, Lärm, Licht, Staub etc.) eingehalten.

Eine Beeinträchtigung des Naturgenusses und die Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt während der Bauphase durch die Bautätigkeit, insbesondere durch Baumaschinen und Verlegung der Rohre/HDD-Maßnahmen, vor und ist lediglich temporär. Da die Leitung unterirdisch verläuft und die Oberfläche rekultiviert wird, liegt insofern keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzieles vor. Lediglich die Anlage der Schieberplätze und Stationen beeinträchtigt das Landschaftsbild anlagebedingt auf Dauer.

Bei der Verlegung der Leitung werden wildwachsende Pflanzenteile bau- bzw. anlagebedingt beschädigt oder auch ganz entfernt. Um diese Auswirkungen möglichst gering zu halten, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Reduzierung des Eingriffsbereichs auf ein nötiges Minimum, Schutz angrenzender Biotope) getroffen. Die Arbeitsflächen werden, mit Ausnahme des Schutzstreifens, nach dem Rohrleitungsbau rekultiviert.

Den Antragsunterlage zum Vorhaben ETL 180 liegen u. a. naturschutzfachliche Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, zum Artenschutz und zur Wasserrahmenrichtlinie vor. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) implementiert. Zur ausführlichen Beschreibung sei auf diese jeweiligen Fachgutachten verwiesen. Im Folgenden werden nur diejenigen Maßnahmen kurz skizziert, die die im Schutzgebiet wirkenden Faktoren und die Schutzziele der LSG-Verordnungen betreffen.

5.1 Lärmauswirkungen

Bezüglich des Baulärms kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) durch das Ergreifen geeigneter Lärmschutzmaßnahmen an allen maßgebenden Immissionsorten sichergestellt werden. Die Lärmentwicklung aus artenschutzrechtlicher Sicht wird im Artenschutzfachbeitrag gesondert bewertet. Insgesamt steht der entstehende und technisch nicht vermeidbare Lärm dem Schutzzweck der LSG-VO nicht entgegen, zumal es sich bei den baubedingten Lärmeinwirkungen lediglich um eine temporäre Erscheinung handelt, die nicht geeignet ist, eine den Schutzgebietsverordnungen zuwiderlaufende dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzziele hervorzurufen.

Sonstige Emissionen und Immissionen von Schadstoffen sowie Licht gehen nicht über die üblichen Baufahrzeuge hinaus.

5.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und die Verlegung der Rohre/HDD-Maßnahmen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da die Leitung unterirdisch verlegt wird und im Anschluss eine Rekultivierung der Oberfläche durchgeführt wird, liegt für die Leitungen lediglich eine temporäre Beeinträchtigung vor.

Anlagebedingt kommt es dauerhaft durch die Errichtung der Überspeisestation Haseldorf (0983-STA) sowie des Schieberplatzes 180-S4 Kurzenmoor zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb des LSG „Pinneberger Elbmarschen“. Gegenüber den dort vorhandenen anderweitigen baulichen Anlagen, wie z.B. Windenergieanlagen, Stromtrassen und Gebäuden, sind diese jedoch rezessiv und beeinträchtigen das Landschaftsbild kaum. Die zukünftige Überspeisestation Haseldorf (siehe Foto unten) wird durch Begrünung im Zaunbereich an die Umgebung angepasst und in das Landschaftsbild integriert. Die Schieberstation weist lediglich eine Grundfläche von ca. 13x14 m auf, wird optisch kaum wahrnehmbar sein und aus diesem Grunde nicht begrünt.



Abbildung 4: Zukünftiger Standort der Überspeisestation Haseldorf (0983-STA) auf Ackerfläche

5.3 Rekultivierung der Vorhabenfläche

Die Rekultivierung umfasst die in Anspruch genommene Leitungstrasse und erfolgt zeitnah nach deren Verlegung bei möglichst abgetrocknetem Oberboden. Durch die Aushebung des Rohrgrabens und das Wiedereinsetzen der Bodenschichten wird in die Zusammensetzung der Bodenbestandteile eingegriffen. Durch geeignete Maßnahmen, wie bspw. die schichtengleiche Lagerung und Wiedereinsetzung des Bodens können die Auswirkungen erheblich reduziert werden. Eine der Minimierungsmaßnahmen aus dem LBP ist neben der Begleitung des Baus durch eine Umweltbaubegleitung die Begleitung des Baus durch eine spezialisierte „Bodenkundliche Baubegleitung“. Bodenverdichtungen werden über Messungen der Eindringwiderstände verifiziert und durch den Einsatz von flach lockernden Geräten (z. B. Schwergrubber bis max. 30 cm Bodentiefe) aufgelöst. Sollten in Einzelfällen tieferreichende Lockerungsarbeiten erforderlich sein, erfolgen diese nicht wendend, um Vermischungen unterschiedlicher Bodenschichten zu verhindern. Eine Kontrolle des Lockerungserfolges erfolgt über Messungen der Eindringwiderstände und wird durch die Bodenkundliche Baubegleitung geprüft.

Nach diesen Arbeiten erfolgt der Auftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise und die Erstellung des Oberbodenplanums. In der Regel wird anschließend mit geeigneter

Technik Saatgut ausgebracht. Zur Anwendung kommen Saatgutmischungen, die die Regeneration des beeinträchtigten Bodens bestmöglich fördern. Die Ansaat bzw. Folgebewirtschaftung wird dabei i. d. R. direkt von den jeweiligen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durchgeführt. Werden trotz Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Bodenschutzes in Einzelfällen tieferreichende Bodenverdichtungen nachgewiesen, die nicht mit den üblichen Standardbodenbearbeitungen zu lockern sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung melioriert. Dazu können neben der mechanischen Melioration (primäre Lockerung von Verdichtungen) auch die Hydromelioration (sekundäre Lockerung, Bedarfsdränung) oder die Biomelioration angewendet werden.

Bei Eingriff in Wald wird der Arbeitsstreifen wieder aufgeforstet und lediglich der verbleibende Schutzstreifen von Gehölzen freigehalten (s. DVGW Regelwerk GW 125, Stand 2013).

5.4 Wiederherstellung der Drainagen

Im Trassenbereich sind weiträumig landwirtschaftliche Drainagen / Meliorationsgräben (Gruppen) vorhanden. Im Rahmen der Planung erfolgte bereits, soweit möglich und vorhanden, die Sichtung und Übernahme von Drainageplänen der Bewirtschafter. Unabhängig davon werden sämtliche im Rahmen der Bauarbeiten angetroffenen und beeinträchtigten Drainagen in Abstimmung mit dem Bewirtschafter durch ein Drainagefachunternehmen wiederhergestellt.

Beim Queren von Drainagefeldern werden diese in Abstimmung mit den Bewirtschaftern bauzeitlich abgefangen und nach Abschluss fachgerecht wiederhergestellt. Die im Zuge von Oberbodenabtrag und Rohrgrabenerstellung aufgefundenen Drainagen werden in der Örtlichkeit markiert und elektronisch eingemessen. Die endgültige Wiederherstellung der Drainagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Sofern das alte Dränsystem nicht wiederhergestellt werden kann, wird ein neues angelegt, welches mit entsprechenden Spülmöglichkeiten ausgestattet wird.

6 Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

Wie im vorhergehenden Kapitel dargestellt, widerspricht das Vorhaben trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise den Verboten der LSG-Verordnungen. Deshalb werden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Um nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine solche Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnungen zu erwirken, müssen bestimmte Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sein. Diese werden im Folgenden dargelegt.

BNatSchG

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

6.1 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Vorhaben der ETL 180 ist aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig.

Mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. In der Folge ist eine Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (aktuell 40 Prozent der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) nicht mehr ausgeschlossen. Nach Einschätzung des Gesetzgebers des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) ist daher der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich (BT-Drs. 20/1742, S. 1). Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss demnach zur Sicherstellung der Versorgung zwingend Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmenigen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar. Die Erforderlichkeit für das Vorhaben ETL 180 ergibt sich, da weder das örtliche noch das überregionale Verteilnetz im Raum Brunsbüttel über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, die avisierten Mengen vollständig in den deutschen Erdgasmarkt einspeisen zu können. Während mittels einer kurzfristig angestrebten Anbindung der FSRU an das Verteilnetz der SH-Netz über die ETL 185 zwischen 3 und 4 Milliarden m³/a abgeführt werden können, ermöglicht nur der Anschluss an das Fernleitungsnetz über die ETL 180 die Abführung der vollen Kapazität der FSRU sowie des landgebundenen LNG-Terminals von bis zu maximal 10 Milliarden m³/a.

Neben der FSRU und dem LNG-Terminal am Standort Brunsbüttel zählen auch die Anbindeleitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG zu den Vorhaben, die für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich sind. Für diese Vorhaben wird in § 3 Satz 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient nach § 3 Satz 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Während dieses Interesse sich auf die Energieversorgungssicherheit der gesamten Bundesrepublik bezieht, ist die mit dem Vorhaben einhergehende Beeinträchtigung der Schutzziele der LSG-VO überwiegend temporärer und räumlich eng begrenzter Natur. Soweit es sich um dauerhafte Einwirkungen im Sinne von Landschaftsbildbeeinträchtigungen handelt, sind diese von eher untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund der vorstehenden Besonderheiten und der Eignung und Bedeutung der ETL 180 im Rahmen der Abwendung einer Gasversorgungskrise in Deutschland handelt es sich zudem ohne Weiteres um ein zwingend im Bereich der Landschaftsschutzgebiete zu realisierendes Vorhaben, das sich vom verordnungsrechtlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt.

6.2 Notwendigkeit der Befreiung

Die zusätzlich nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderliche „Notwendigkeit“ der Befreiung setzt nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen. An der Gebotenheit der Befreiung in diesem Sinne kann angesichts der gesetzlich im LNGG normierten Planrechtfertigung kein Zweifel bestehen.

Es bestehen auch keine Alternativen zur Verlegung der ETL 180 innerhalb von LSG. Eine zumutbare Alternative zum beantragten Leitungsverlauf innerhalb der betroffenen LSG und der damit einhergehenden Verwirklichung der Verbotstatbestände der LSG-Verordnungen setzt voraus, dass sich die verfolgten Planungs- und Terminziele, trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche, auch mittels der Alternative erreichen lassen. Voraussetzung einer Alternative ist, dass damit geringere Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft verbunden sind und diese Alternative dennoch für den Projektträger zumutbar ist.

Bei der großräumigen Variantenuntersuchung zur Planfeststellung hat sich die eingereichte Trassierung durch die drei betroffenen LSG auch unter Berücksichtigung der großflächig festgesetzten Verbote der LSG-Verordnungen mit der Raumwiderstandsklasse III sowie der Querungslängen des LSGs durch die in Betracht kommenden Trassierungsalternativen als Vorzugsvariante ergeben. Alle innerhalb des Trassenverlaufs in Betracht kommenden und zumutbaren Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung der LSG werden ergriffen.

6.3 Antrag auf Befreiung

Für den Neubau der ETL 180 wird nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten

- **der Verordnung für das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ vom 29.03.2000**
- **der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 13.10.1969 einschließlich der 7. Änderung sowie**
- **der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe vom 21.07.1982 (Landschaftsschutzgebiet Königsmoor)**

beantragt.